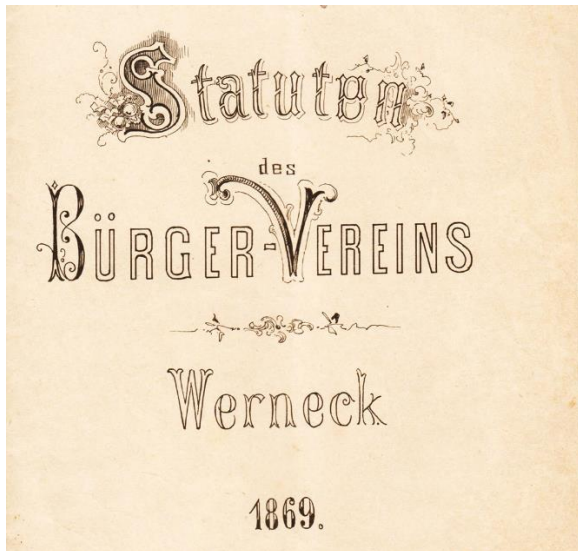


Wernecker Vereine: Bürgerverein von 1869

Eine der Errungenschaften der Revolution von 1848 war die Presse- und Versammlungsfreiheit. Doch schon bald versuchte der bayerische König Maximilian II die Reformen zurückzunehmen oder zu verzögern. Erst mit dem Staatsminister Karl Freiherr von Schrenck-Notzing wurden ab 1859 die Reformen ernsthaft umgesetzt.

Der „Bürgerverein“ war, noch vor der Feuerwehr (1874), einer der ersten Wernecker Vereine. „Unter dem Namen „Bürgerverein“ gründete sich unterm 29. März 1869 in der Gemeinde Werneck ein Verein mit der Aufgabe, die Mitglieder zum Öfteren in einem geschlossenen Vereinslocale zusammenzuführen um sich nach gesellschaftlicher Thätigkeit in achtbarer Geselligkeit zu zerstreuen.“ (Einleitungsworte aus den „Statuten“)



Welche Ziele der Verein verfolgte, kann aus den Statuten des nur Monate später gegründeten „Bürgerverein Schweinfurt“ erschlossen werden:

- Durch Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten und durch geeignete Lektüre die politische Bildung zu fördern.
- Die Herbeiführung der nationalen Einheit Deutschlands mit allen gesetzlichen Mitteln.
- Die freiheitliche Entwicklung des inneren Staats- und Gemeindelebens.
- Die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Aus dem Aufnahmeantrag für den Kaminkehrermeister Johann Schmitt vom 3. April des 1869 geht hervor, dass Lor. Kraus 1. und P. Maier 2. Vorstand waren.



Auszüge aus den Statuten zeigen, dass die Mitgliedschaft auf Männer aus den „bürgerlichen Kreisen“ beschränkt war und an jedem Samstagabend eine Mitgliederversammlung stattfand. Ob dabei allerdings jedes Mal politisch diskutiert oder auch der „Zerstreuung“ nachgegangen wurde, bleibt offen.

§1 Jeder verheirathete und junge Mann, der das 21te Lebensjahr zurückgelegt hat, und von dem in sittlicher als auch moralischer Beziehung nichts Hinderliches bekannt ist, kann in den Verein als ordentliches Mitglied, Bürger söhne unter 21 Jahre und Handwerksgelesen koennen aber nur als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

§12 Die Vereinsmitglieder sind verbunden, den Vorständen bei Ausübung ihres Amtes mit gehoeriger Achtung zu begegnen, dieselben in ihren Anordnungen zu unterstützen und diesen die gehoerige Folge zu leisten, damit hiedurch die Vorstaende, deren Verrichtungen ohnehin ganz unentgeltlich geschehen, zum Fleiß und Eifer nicht nur veranlaßt, sondern das eigene Ansehen des Vereins gefördert werde.

§13 Jedes neu aufgenommene ordentliche und ausserordentliche Mitglied hat folglich bei seiner Aufnahme in die Vereinskasse 30 kr zu zahlen und Jeder sich zur pünktlichen Befolgung der Vereinsstatuten schriftlich zu verpflichten.

Als Jahresbeitrag zahlt jedes ordentliche und ausserordentliche Mitglied 2 fl 24 kr, welcher Beitrag mit monatlich 12 kr erhoben wird. Diese Theilzahlung ist jedesmal in der ersten Versammlung eines neu angehenden Monats an den zweiten Vorstand zu entrichten.

§15 Die Mitglieder finden sich wöchentlich und zwar an den Samstagen im Sommer um 8 Uhr, im Winter um 7 Uhr beginnend, im Vereinslocale zusammen, allwo Vorlesungen über gewerbliche und landwirthschaftliche Interessen abgehalten und darüber debattirt wird, zu welchem Zwecke eine treffende Zweitschrift vom Vereine gehalten werden soll, der übrige Theil des Abends wird mit Gesang, Musik p.p. von den Mitgliedern ausgefüllt.

§16 Ausser diesen wöchentlichen Versammlungen finden auf geeignete Tage Unterhaltungen statt, an welchen die Familien der Mitglieder Antheil nehmen. Zum weitem findet jährlich ein Ball statt, zu welchen Nichtmitglieder keinen Zutritt haben. Ausnahme machen nur Fremde, das ist solchen, die mindestens zwei Wegstunden vom Vereinssitz entfernt wohnen.

Wie lange der Verein bestand, ist nicht bekannt. Zeitungsartikel berichten noch 1905 von Aktivitäten. Die kompletten Statuten finden Sie unter dem QR-Code:

